



**Cyril Blattner**

MLaw, Rechtsanwalt  
Telefon +41 58 258 16 00  
cyril.blattner@bratschi.ch

## Lärm – Seitenblick ins Privatrecht

**Während beim öffentlichen Lärmschutzrecht in der Regel der Gesundheitsschutz im Vordergrund steht, geht es beim zivilrechtlichen Immissionsschutz vor allem um Interessenausgleich zwischen Privaten. Die Immissionsschutzbestimmungen des Zivilrechts sind viel älter als jene des öffentlichen Rechts. Sie führen aber vor den Zivilrichter, der aus seiner amtlichen Position keine andere Aufgabe erfüllt, als den Frieden zwischen den Parteien wiederherzustellen. Die richterliche Durchsetzung von gesetzlichen Regeln des Lärmschutzes liegt dem Zivilrecht fern.**

### 1. Privatrechtlicher Immissionsschutz

Der privatrechtliche Immissionsschutz, unter den auch der Schutz vor Lärm gehört, ist vorab im ZGB unter Art. 684 geregelt. Jedermann ist demnach verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums sich aller «*übermässigen Einwirkungen*» auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten. Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von Besonnung und Tageslicht. Die Aufzählung von Immissionen im ZGB ist hier nicht abschliessend. Wir wollen an dieser Stelle lediglich den Lärm herausgreifen. Interessant ist, dass das ZGB von Lärm und Schall spricht, also sowohl den unerwünschten Schall wie auch den Schall an sich aufzählt.

Neben den sogenannten positiven Einwirkungen (Lärm, Staub, Strahlen, Erschütterungen etc.) können auch negative Immissionen (also der Entzug von etwas Gewünschtem) Gegenstand einer Auseinandersetzung sein. Negative Immissionen stellt z.B. der Entzug von Sonnenlicht dar. Theoretisch ist auch der Entzug von akustischen Elementen als negative Immission denkbar.

Die Intensität der Einwirkung beurteilt sich nicht nach Belastungsgrenzwerten oder anderen messbaren Grössen, sondern nach der Übermässigkeit der Einwirkung. Der Massstab geht vom Empfinden eines Durchschnittsmenschen aus und hat etwas mit der Zumutbarkeit zu tun.

Dem Gericht steht bei der Beurteilung der Übermässigkeit einer Immission ein Ermessen zu, das dieses Gericht auch bei der Anordnung von Lärmschutzvorkehrungen anwendet. Die oberen Gerichte üben eine gewisse Zurückhaltung, wenn die unteren Gerichte ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt haben. Das Gericht lässt sich bei der Ermessenausübung von Recht und Billigkeit leiten.

Im Resultat führt das Urteil dazu, dass die Verursacher gehalten werden, die Immissionen urteilsgemäss zu begrenzen, während die Nachbarn diese begrenzten Immissionen insoweit zu dulden haben.

## **2. Öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Immissionsschutz**

Wie bereits erwähnt, verfolgen die beiden Rechtsbereiche je einen unterschiedlichen Zweck. Der Gesundheitsschutz einerseits gegenüber dem Interessenausgleich andererseits.

Während der privatrechtliche Immissionsschutz auf den Massstab des Empfindens eines Durchschnittsmenschen abstellt, berücksichtigt der öffentlich-rechtliche Immissionsschutz auch die Wirkungen von Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit. Er will verhindern, dass Immissionen schädlich oder lästig sind. Der öffentlich-rechtliche Immissionsschutz geht damit weiter und er ist strenger als das Privatrecht. Man geht in der Praxis zuweilen davon aus, dass der privatrechtliche Immissionsschutz durch den öffentlich-rechtlichen in der Regel konsumiert wird; im Bereich des Lärms kann diese Aussage jedenfalls so gemacht werden. Wo also der öffentlich-rechtliche Immissionsschutz gewahrt wird, ist auch der weniger strenge privatrechtliche Immissionsschutz regelmässig eingehalten.

Die beiden Immissionsschutzbereiche stehen aber an sich selbstständig nebeneinander.

In prozessualer Hinsicht ist die Beweislast im zivilrechtlichen Immissionsschutz grundsätzlich bei demjenigen, der etwas verlangt. Kann er den entsprechenden Beweis seiner Behauptung nicht erbringen, scheidet er mit seinem Antrag und wird für dieses Unterliegen kostenpflichtig, sowohl für die Verfahrens- wie auch für die Parteikosten (der Gegenpartei). Nachbarrechtliche Immissionsschutzprozesse sind in der Regel sowohl beim Beweis wie auch den Kosten recht riskant.

Demgegenüber erfolgt die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts im öffentlichen Recht von Amtes wegen. Die Parteien sind allenfalls mitwirkungspflichtig und tragen ein Risiko mit, dass ein bestimmter Sachverhalt nicht festgestellt wird. Zudem tragen die Parteien nur in bestimmten Beschwerdeverfahren auch das volle Kostenrisiko. In den meisten kantonalen öffentlichen Prozessrechten sind zudem die Parteikostenentschädigungen nach oben beschränkt, so dass ein übersichtliches Risiko besteht.

### 3. Fazit

Bei der Abwägung, ob im Immissionsschutz der zivilrechtliche oder der öffentlich-rechtliche Prozess beschritten werden soll, sollten die beiden Betrachtungsweisen und Risiken sorgfältig abgewogen werden. Die Risiken sind ebenso unterschiedlich, wie die möglichen Anträge, die verfolgt werden können. Während es im öffentlichen Recht schwierig sein kann, ein Verfahren zu eröffnen, kann man im Zivilrecht über den Zeitpunkt und den Umfang des Verfahrens frei entscheiden.

---

**Bratschi AG** ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 90 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

<b>Basel</b> Lange Gasse 15 Postfach CH-4052 Basel Telefon +41 58 258 19 00 Fax +41 58 258 19 99 basel@bratschi.ch	<b>Bern</b> Bollwerk 15 Postfach CH-3001 Bern Telefon +41 58 258 16 00 Fax +41 58 258 16 99 bern@bratschi.ch	<b>Lausanne</b> Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne Téléphone +41 58 258 17 00 Téléfax +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi.ch	<b>St. Gallen</b> Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen Telefon +41 58 258 14 00 Fax +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi.ch	<b>Zug</b> Gubelstrasse 11 CH-6300 Zug Telefon +41 58 258 18 00 Fax +41 58 258 18 99 zug@bratschi.ch	<b>Zürich</b> Bahnhofstrasse 70 Postfach CH-8021 Zürich Telefon +41 58 258 10 00 Fax +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi.ch
--	--	---	---	---	---